

Durch einen Zusatz zu § 14 ist der antiquarische Verkauf zum gewerblichen Vermieten bezogener Werke innerhalb der ersten sechs Monate nach Aufnahme in die amtliche Bibliographie, ebenso wie die Anzeige, verboten worden.

Am 12. November 1912 hat die letzte Sitzung des außerordentlichen Ausschusses für die Revision der Verkaufsordnung stattgefunden, und der Vorsitzende Herr Dr. Ehlermann hat unterm 27. Februar seinen zweiten Bericht erstattet, der im Börsenblatt Nr. 50 vom 3. März 1913 abgedruckt ist. Am Schlusse dieses Berichts heißt es, daß der Ausschuß hiermit seine Tätigkeit als beendet erklärt. Diesem Bericht ist dann auch die Verkaufsordnung im Entwurf beigelegt in der Fassung, wie sie von dem Ausschuß beschlossen worden ist.

Inzwischen ist die Entscheidung des Reichsgerichts in Sachen des Börsenvereins wider die Buchhandlung des Verbandes der Ärzte Deutschlands vom 14. Dezember 1912 ergangen, durch das die Revision des Börsenvereins endgültig zurückgewiesen worden ist. Infolgedessen glaubte der Börsenvereinsvorstand in jedem Falle versuchen zu sollen, dem berechtigten Kampf gegen den Vereinsbuchhandel eine gesicherte gesetzliche Grundlage zu geben. Dies konnte nur durch eine Änderung des entsprechenden Paragraphen der Verkaufsordnung geschehen, und um dies zu bewirken, hat der Börsenvereinsvorstand nochmals den Ausschuß einberufen. Da das Reichsgericht die Ärztebuchhandlungen als nicht unter den § 3 Abs. 3 der Verkaufsordnung fallend ansieht, und die Art der Verteilung des Gewinnes als einen Eigengewinn betrachtet, mußte es das Streben des Börsenvereins sein, den § 3 so zu fassen, daß auch Betriebe darunter fallen, welche in der Art der Ärztebuchhandlung ihren Gewinn verteilen.

Als Ergebnis der Verhandlungen wurde folgender Antrag angenommen, einen neuen Absatz 2 dem § 3 einzufügen, der folgendermaßen lautet:

»Als Publikum sind auch solche Verbände oder Vereine anzusehen, die die bezogenen Gegenstände des Buchhandels nur oder vorwiegend an ihre Mitglieder absetzen, ferner solche buchhändlerische Betriebe, die von Verbänden oder Vereinen unterhalten werden und ihren Geschäftsgewinn im unmittelbaren (Konsumvereine, Bücherämter usw.) oder mittelbaren Interesse ihrer Mitglieder verwenden.

Der Vorstand des Börsenvereins hofft mit dieser Änderung weiteren Angriffen der Vereinsbuchhandlungen wirksam entgegenzutreten zu können. Damit dürften die Verhandlungen des außerordentlichen Ausschusses wirklich ihr Ende erreicht haben.

Noch einer nicht sehr angenehmen Begleitererscheinung dieser letzten Sitzung möchten wir gedenken. Sobald bekannt geworden war, daß noch eine Beratung stattfinden würde, hat ein neuer Sturm gegen die mühsam geschaffenen Änderungen der §§ 11, 12 der Verkaufsordnung begonnen. Im Ausschuß sind diese neuen Vorschläge nur zum allergeringsten Teil angenommen worden. Wir möchten im Interesse des Friedens im Buchhandel die Hoffnung daran knüpfen, daß auch in der Verlegerversammlung, die wohl inzwischen stattgefunden hat, nicht neue Schwierigkeiten dem Zustandekommen der Revision bereitet worden sind.

Leider haben sich auch im letzten Jahr, wie aus dem Nachstehenden hervorgeht, die Angebote des Verlages auf Grund der §§ 11 und 12 der Verkaufsordnung vermehrt, anstatt sich zu vermindern. Der Verlag ist wenigstens zum Teil noch immer nicht zu der Überzeugung durchgedrungen, daß ein leistungsfähiges Sortiment, dessen Notwendigkeit er ja zugibt, nur dann zu erhalten ist, wenn der Verlag in der Konkurrenz, die er dem Sortiment macht, sich beschränkt. Die jetzt geplante Änderung der Verkaufsordnung ist ein letzter Versuch hierzu: hoffen wir, daß er gelingt.

Eine große Reihe von Beschwerden über die das Sortiment schädigenden Folgen der §§ 11 und 12 der Verkaufsordnung haben den Vorstand auch im Berichtsjahre wieder beschäftigt. Ein typischer Fall, der die Unhaltbarkeit des § 12 in seiner heutigen Fassung deutlich kennzeichnet, mag hier erwähnt werden. Eine Leipziger Verlagsfirma hat im Oktober 1912 ein Handwörterbuch der sozialen Hygiene im Preise von annähernd 100 M. herausgegeben, für das das wissenschaftliche Sortiment sich angesichts des hohen Preises wohl nach Kräften verwendet hat. Im Januar

1913, also drei Monate nach seinem Erscheinen, wird dieses Werk durch die Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin mittels gedruckter Zirkulare einer Unzahl von Personen, die größtenteils weder als Mitglieder noch als Interessenten des genannten Vereins in Frage kommen, mit einem Nachlaß von 33 1/3 Proz. des Ladenpreises angeboten. Die Zirkulare, die uns von Beschwerdeführern nicht nur in Berlin, sondern auch in andern Städten zugegangen sind, tragen den Poststempel der Stadt Leipzig, sind also nicht einmal von dem Sitz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, sondern höchstwahrscheinlich vom Verlag selbst nach den Ortsadressbüchern versandt worden. Die jede Auslegung gestattende Fassung des § 12 Abs. 1 der Verkaufsordnung, der dem Verleger noch größeren Spielraum gewährende Wortlaut des Abs. 2 zeigen, daß das formelle Recht zu einer derartigen Vertriebsmaßnahme nach dem heutigen Gesetz auf Seiten des Verlegers ist, und daß das Sortiment keinen Rechtstitel besitzt, ein Schleuderangebot an seine Kunden, die das soeben erschienene Werk zum vollen Ladenpreis erworben haben, zu verhindern, daß es ferner neue Interessenten für das Werk nicht selbst befriedigen kann, sondern an die Zentralstelle für Volkswohlfahrt, alias den Verleger verweisen muß. Daß das Sortiment in einer solchen Zwangslage kein Loblied auf die Gesetze des Börsenvereins und ihre Durchführung zu singen bereit ist, liegt auf der Hand. Der angeführte Fall, der ein Schulbeispiel genannt werden kann, beweist, wie notwendig es ist, durch eine neue Fassung des § 12 die zu Mengenpreisen erwerbenden Vereine zu verpflichten, bei Abgabe einzelner Exemplare an ihre Mitglieder den Ladenpreis einzuhalten, an Nichtmitglieder aber überhaupt nicht zu liefern. Aber auch für die Betrachtung der Rabattfrage ist der Fall nicht uninteressant; zeigt er doch, daß das dem Sortiment mit 25 Proz. gelieferte Werk einen Rabatt von annähernd 40 Proz. zu tragen in der Lage ist, da zu den 33 1/3 Proz., die die Zentralstelle für Volkswohlfahrt dem Publikum gewährt, noch ihr Eigengewinn kommt, ohne den sie sich wohl kaum zu einem derartigen Unternehmen hergegeben hätte.

Fast mehr noch als die Unzulänglichkeit der Verkaufsordnung hat uns im letzten Geschäftsjahre die Grossistenfrage beschäftigt und der Wunsch, durch Schaffung einer Wiederverkäuferordnung geordnetere Zustände im Zwischenhandel herzustellen und dem fortgesetzt wachsenden Buchhandel und seiner das Sortiment ausaugenden Tätigkeit Schranken zu setzen. Schon als wir auf der Eisenacher Herbstversammlung den Kreis- und Ortsvereinen den Plan einer durchführbaren Adressbuchreinigung vorlegten, hatten wir mit den führenden Firmen des Leipziger Großgeschäfts Verhandlungen angeknüpft dahingehend, daß als Folge der Adressbuchreinigung eine Aufröhlung und Ordnung der Wiederverkäuferfrage unumgänglich notwendig seien. Wir haben dann, nachdem unser Plan der Adressbuchreinigung angenommen worden war und das System der Adressensichtung sich bewährt hatte, weiter mit den Grosssortimentern verhandelt mit dem Resultat, daß diese Schritt für Schritt zu weiterem Entgegenkommen sich bereit zeigten und eine endliche Erledigung der leidigen Frage selbst wünschten. Nach vorläufigem Abschluß der Verhandlungen haben wir der Bayreuther Herbstversammlung den Plan einer Wiederverkäuferordnung vorgelegt, der die Grundsätze enthielt, daß einmal der Kreis der Wiederverkäufer eingeschränkt und genau umschrieben werde, und daß ferner den Grossisten und andern Zwischenhändlern die Beschränkung auferlegt werde, an diese Wiederverkäufer nur mit verkürztem Rabatt, an alle nicht als Wiederverkäufer bezeichneten Gewerbetreibende oder Privaten aber gar nicht liefern zu dürfen.

Dieser unser Plan, der auf unseren Antrag durch eine Kommission allen in Betracht zu ziehenden Verhältnissen angepaßt werden sollte, hat die Unterstützung der überwiegenden Mehrheit der Bayreuther Herbstversammlung gefunden.

Auch der erste Vorsteher des Börsenvereins hat die Notwendigkeit einer Lösung betont, und die von uns festgelegten Grundsätze als eine gute Unterlage für weitere Verhandlungen anerkannt. Wer jener Versammlung beigewohnt hat, wird den starken Eindruck nicht vergessen haben, den gerade die Ausführungen des ersten Vorstehers des Börsenvereins auf die Anwesenden gemacht haben.

Zu unserem Bedauern hat die Angelegenheit nicht den Verlauf